



## Fact Sheet 9 – Abzug von Einnahmen von den zur Erstattung geltend gemachten Ausgaben

	Gültig ab	Gültig bis
Version 1	27.04.2015	

**Das vorliegende Fact Sheet gilt nicht für Begünstigte, die im Rahmen eines genehmigten staatlichen Beihilfeprogramms am Nordseeprogramm teilnehmen!**

**Zusammenfassung:** Von den zur Erstattung geltend gemachten Ausgaben sind sämtliche Einnahmen des Projekts (d. h. Zahlungen an das Projekt, außer den Programmfördermitteln) abzuziehen. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: (i) im Voraus, indem die erwarteten Einnahmen geschätzt werden und das Projektbudget entsprechend herabgesetzt wird, oder (ii) nach Eingang der Einnahmen, wobei in diesem Fall sämtliche innerhalb von drei Jahren nach Projektende generierten Einnahmen anzuzeigen und abzuziehen sind.

### Hintergrund

Sowohl während der Projektumsetzung als auch nach Ende des Projekts können Einnahmen aus Projektaktivitäten generiert werden. Das vorliegende Fact Sheet informiert über die Behandlung solcher Einnahmen im Rahmen des Nordseeprogramms.

### Einnahmen und Nettoeinnahmen in der Projektumsetzungsphase

Sämtliche während der Projektumsetzung aus Projektaktivitäten generierten Einnahmen sind von den geltend gemachten erstattungsfähigen Ausgaben abzuziehen. Einnahmen sind Barzuflüsse die von Dritten für durch das Projekt gelieferte Produkte bzw. erbrachte Dienstleistungen geleistet werden.

Üblicherweise handelt es sich dabei um Eintrittsgelder für Veranstaltungen und Einnahmen aus dem Verkauf von u. a. Videos, DVDs, Büchern oder sonstigen Publikationen. Einnahmen können zudem durch die Erhebung von Nutzungsgebühren für Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden sowie aus Vergütungen für durch das Projekt erbrachte Dienstleistungen entstehen. Sofern im Zusammenhang mit einnahmen-generierenden Aktivitäten Betriebskosten und Ersetzungskosten für kurzlebige Ausrüstungsgegenstände anfallen, können diese Ausgaben von den erzielten Einnahmen



abgezogen werden. Die auf diese Weise ermittelten Nettoeinnahmen sind anschließend von den beim Programm geltend gemachten erstattungsfähigen Ausgaben abzuziehen. Für die Berechnung der erstattungsfähigen Nettoausgaben aus EFRE-Mitteln des Programms gilt somit folgende Formel:

Erstattungsfähige Ausgaben - (Netto-)Einnahmen = erstattungsfähige Nettoausgaben

## Einnahmen und Nettoeinnahmen nach Abschluss des Projekts

Wenn ein Projekt über das Ende des Projekts hinaus Einnahmen generiert oder dies absehbar ist, sollte dies im Idealfall bereits zu Projektbeginn berücksichtigt werden, indem die erwarteten Einnahmen kalkuliert und vom Projektbudget abgezogen werden. Dazu existieren verschiedene Methoden. Sollte die beschriebene Situation auf Ihr Projekt zutreffen, wenden Sie sich zur Abstimmung bitte an das Gemeinsame Sekretariat<sup>1</sup>.

Für die meisten Projekte im Rahmen des Nordseeprogramms dürfte es jedoch nicht praktikabel sein, die Einnahmen mittels einer der genehmigten Methoden im Voraus zu berechnen. Die Einnahmen sind oftmals zu gering oder es besteht Unsicherheit darüber, ob potenzielle Einnahmen tatsächlich generiert werden. Projekte, auf die dies zutrifft, müssen ihre tatsächlichen Nettoeinnahmen 3 Jahre lang nach Abschluss des Projekts dokumentieren. Dieser Betrag ist anschließend an das Programm zurückzuzahlen.

Dabei gilt eine Ausnahme: Bei Projekten, deren erstattungsfähige Gesamtausgaben unter 1.000.000 Euro liegen, entfällt gegebenenfalls die Pflicht zum Abzug der (Netto-)Einnahmen nach dem Projektende. Falls dies auf Ihr Projekt zutrifft, wenden Sie sich zur Abstimmung bitte an das Gemeinsame Sekretariat.

## Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen, Artikel 61

---

<sup>1</sup> Zur Vorabberechnung der Nettoeinnahmen stehen verschiedene Methoden zur Verfügung:

A. Eine Möglichkeit ist die Anwendung des für den jeweiligen Sektor geltenden Pauschalsatzes der Nettoeinnahmen. So wäre beispielsweise für Projekte, die den Energiesektor betreffen, der für den Energiesektor geltende Pauschalsatz anzuwenden.

B. Eine zweite Möglichkeit ist die Berechnung der abziehbaren Nettoeinnahmen des Projekts unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Sektor geltenden Bezugszeitraums.

Bei Anwendung der Methode, mit welcher die Nettoeinnahmen von den erstattungsfähigen Ausgaben abgezogen werden, sind die diesbezüglichen nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die Nettoeinnahmen generiert werden, zu beachten.